

**Satzung**  
Generali Deutschland AG

---

---



Fassung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 4. März 2021

## **Abschnitt I**

### **Firma, Sitz, Gegenstand und Bekanntmachungen**

#### **§ 1 Firma**

Die Gesellschaft führt die Firma „Generali Deutschland AG“.

#### **§ 2 Sitz der Gesellschaft**

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.

#### **§ 3 Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist, sich im In- und Ausland an anderen Unternehmen zu beteiligen sowie der Betrieb des Rückversicherungsgeschäfts.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Unternehmensgegenstand stehen oder geeignet erscheinen, ihm zu dienen.

#### **§ 4 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes bestimmt.

## **Abschnitt II**

### **Grundkapital, Aktien und Aktionäre**

#### **§ 5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals, Aktien**

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 137.560.202,24 Euro und ist eingeteilt in 53.734.454 Stückaktien, die auf den Inhaber lauten (Inhaberaktien). Die Gewinnanteilscheine und die Erneuerungsscheine lauten auf den Inhaber.
2. Der Anspruch eines Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Anstelle von Aktienurkunden über eine Aktie kann die Gesellschaft Urkunden über mehrere Aktien (Sammelurkunden) ausgeben.
3. Für neu ausgegebene Aktien können die Anteile der Aktionäre am Gewinn abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

## Abschnitt III

### Verfassung

#### § 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. der Vorstand,
- B. der Aufsichtsrat,
- C. die Hauptversammlung.

#### A. DER VORSTAND

#### § 7 Vorstand, Vertretung der Gesellschaft

1. Der Vorstand besteht aus mehreren Personen. Er wird durch den Aufsichtsrat bestellt. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands.
2. Beschlüsse des Vorstands werden, sofern das Gesetz nichts anderes zwingend vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern und ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt, so entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

#### B. DER AUFSICHTSRAT

#### § 8 Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Amtsdauer, Geheimhaltung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechzehn Mitgliedern, von denen acht durch die Hauptversammlung und acht durch die Arbeitnehmer gewählt werden.
2. Gleichzeitig mit den Mitgliedern des Aufsichtsrats kann die Hauptversammlung für namentlich benannte Vertreter der Aktionäre im Aufsichtsrat Ersatzmitglieder wählen. Ebenso können die Arbeitnehmer gleichzeitig mit der Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat für namentlich benannte Vertreter der Arbeitnehmer Ersatzmitglieder wählen. Das Ersatzmitglied eines Vertreters der Aktionäre im Aufsichtsrat tritt bis zur Beendigung der Hauptversammlung, in der eine Neuwahl nach Abs. 6 Satz 1 stattfindet, an die Stelle des ausscheidenden Mitglieds des Aufsichtsrats, als dessen Ersatzmitglied es gewählt worden war.
3. Die Amtszeit währt bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, sofern die Hauptversammlung keine kürzere Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Treten im Laufe der turnusmäßigen Amtszeit des Aufsichtsrats weitere Mitglieder hinzu, so endet deren Amtszeit mit der Amtszeit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder.

4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dem Vorstand niederlegen. Auf die Einhaltung der Frist kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats verzichten.
5. Kein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied darf ohne Zustimmung des Aufsichtsrats Schuldner der Gesellschaft sein.
6. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden. Wird für ein Aufsichtsratsmitglied, das vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet, eine Neuwahl vorgenommen, so gilt die Amtszeit des neu gewählten Mitglieds nur für die Zeit, für die der Ausgeschiedene gewählt war.
7. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung aller ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft verpflichtet. Geheimhaltungspflichtig sind insbesondere alle Angaben, die der Mitteilende ausdrücklich als geheimhaltungspflichtig bezeichnet und bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, dass die Interessen der Gesellschaft bei ihrer Offenlegung beeinträchtigt werden könnten. Beabsichtigt ein Mitglied, ihm in dieser Eigenschaft bekannt gewordene Tatsachen Dritten mitzuteilen, so hat es hiervon vorher den Aufsichtsrat zu unterrichten.

#### § 9 Vorsitzender des Aufsichtsrats und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt gem. § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG alsbald nach der Hauptversammlung, mit deren Beendigung die Amtszeit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder beginnt, aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Erlischt eines dieser Ämter im Laufe der Amtszeit, so hat der Aufsichtsrat alsbald eine Neuwahl vorzunehmen. Wiederwahl ist möglich. Die Neuwahl erfolgt nur für den Rest der Amtszeit des Aufsichtsrats.
2. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

#### § 10 Aufgaben, Beschlüsse und Willenserklärungen des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er ist berechtigt und – soweit gesetzlich vorgeschrieben – verpflichtet, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bestellen und deren Aufgaben und Befugnisse festzusetzen. Er hat anzuordnen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden können.
2. Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden im Namen des Aufsichtsrats von dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder, wenn er verhindert ist, von seinem Stellvertreter abgegeben.

3. Aufsichtsratssitzungen sollen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder von seinem Stellvertreter einberufen werden, so oft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern. Die Einberufung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail) erfolgen. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden unter Einhaltung einer angemessenen Frist einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter die Frist auch auf bis zu 48 Stunden abkürzen.
4. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, die auch per Videokonferenz abgehalten werden können, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats, oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, dies anordnet. Einzelne Aufsichtsratsmitglieder können auch im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zu Sitzungen zugeschaltet werden. In diesen Fällen kann auch die Beschlussfassung oder die Stimmabgabe per Telefon- oder Videokonferenz bzw. per Videoübertragung oder telefonischer Zuschaltung erfolgen. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail; Videokonferenzen) oder einer Kombination dieser Wege gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats, oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, dies anordnet.
5. Den Vorsitz in der Aufsichtsratssitzung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der betreffenden Sitzung.
6. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe auch durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen und so an der Beschlussfassung teilnehmen.
7. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn acht Mitglieder des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung teilnehmen; es nehmen auch die Mitglieder teil, deren Stimmabgaben nach vorstehendem Absatz 6 überreicht werden.
8. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit ist eine erneute Abstimmung vorzunehmen, bei der der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen hat. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.
9. Ist der Aufsichtsratsvorsitzende Mitglied eines Ausschusses, so gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Dies gilt nicht für den Ausschuss nach § 27 Abs. 3 MitbestG.
10. Über die in den Sitzungen des Aufsichtsrats gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist. Für Beschlüsse außerhalb von Sitzungen gelten die vorstehenden Regelungen dieses Absatzes 10 sinngemäß.

## § 11 Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats beziehen außer dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine jährliche feste Vergütung von 35.000,00 Euro, der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache dieses Betrages.
2. Die Mitglieder von Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten zusätzlich zu der in Abs. 1 festgelegten Vergütung je Mitgliedschaft eine weitere jährliche Vergütung in Höhe der Hälfte der in Abs. 1 festgelegten Vergütung; der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache dieser weiteren Vergütung.
3. Die an das einzelne Aufsichtsratsmitglied zu zahlenden Vergütungen erhöhen sich um die gegebenenfalls zu entrichtende Umsatzsteuer.
4. Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrats in dieser Eigenschaft eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so können sie hierfür eine Sondervergütung erhalten.
5. Ausscheidende oder neu gewählte Aufsichtsratsmitglieder erhalten nur den Teil der vorstehenden Vergütungen, welche der Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat entspricht, maximal somit den anteiligen Betrag der in Abs. 1 genannten Beträge. Entsprechendes gilt für die Vergütung der Ausschussmitglieder gemäß Abs. 2 hinsichtlich der Dauer der Zugehörigkeit zum jeweiligen Ausschuss.
6. Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, die die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt. Zusätzlich kann die Gesellschaft eine Strafrechtsschutzversicherung zu Gunsten der Mitglieder des Aufsichtsrats abschließen.

## C. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

### § 12 Einberufung, Zeit und Ort der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
2. Die ordentliche Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns und gegebenenfalls über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
3. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer Aktionärs-gesellschaft oder in einer anderen Stadt der Bundesrepublik Deutschland mit mehr als 100.000 Einwohnern statt. Mit Zustimmung aller Aktionäre (Vollversammlung) kann die Hauptversammlung an jedem beliebigen Ort in der Europäischen Union stattfinden.
4. Die Hauptversammlung kann Beschlüsse ohne Einhaltung der Bestimmungen der §§ 121 bis 127a AktG fassen, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.

### § 13 Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Versammlung anmelden. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
2. Die Aktionäre müssen außerdem die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu bedarf es eines in Textform erstellten Nachweises des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen.
3. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
4. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.

### § 14 Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats. Für den Fall, dass kein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, erfolgt unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs bzw. Aktionärsvertreters die Wahl eines Vorsitzenden der Versammlung durch die Hauptversammlung.
2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen.
3. Die Teilnahme von Mitgliedern des Aufsichtsrats an der Hauptversammlung darf im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen, wenn die persönliche Teilnahme am Ort der Hauptversammlung aus wichtigem Grund nicht möglich ist.

### § 15 Beschlussfassungen der Hauptversammlung

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder sonstige Erfordernisse vorschreiben.
2. Hauptversammlungsbeschlüsse über Umwandlung der Gesellschaft in ein Unternehmen anderer Rechtsform, Übertragung des gesamten Gesellschaftsvermögens oder Auflösung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des Grundkapitals, soweit nicht das Gesetz eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmt.
3. Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Ferner dürfen Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben (Briefwahl).

4. Aktionäre können an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (Online-Teilnahme), sofern dies in der Einberufung vorgesehen ist.
5. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

## **Abschnitt IV**

### **Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

#### **§ 16 Geschäftsjahr, Jahresabschluss**

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat innerhalb der vorgeschriebenen oder zulässigen Frist für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen und unverzüglich nach Aufstellung zusammen mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.

#### **§ 17 Rücklagen und Gewinnverwendung**

Vorstand und Aufsichtsrat können den Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen. Über die Verwendung eines verbleibenden Teils des Jahresüberschusses beschließt die Hauptversammlung.

## **Abschnitt V**

### **Änderung der Satzungsfassung, Gerichtsstand**

#### **§ 18 Änderung der Satzungsfassung**

Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, beschließt der Aufsichtsrat.

#### **§ 19 Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären gilt das Gericht des Sitzes der Gesellschaft als örtlicher Gerichtsstand.